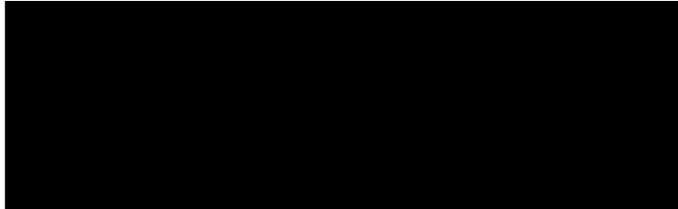




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799

E-MAIL @bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 28.11.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/005 II#0987

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag "Prüfung der Weitergabe von INPOL-Z-Daten" [#261260]**

Sehr geehrte(r) 

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 24. November 2022. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat kann die von Ihnen gewünschte Information, welche der angefragten (Arten von) Dokumente voraussichtlich zu hohen Kosten führen, so nicht mitgeteilt werden. Unabhängig davon, dass eine solche Kategorisierung bzw. Vorprüfung bereits einen erheblichen (und im Rahmen der Gebührenbemessung zu berücksichtigenden) Verwaltungsaufwand erfordert, kann aktuell lediglich mitgeteilt werden, dass es sich um insgesamt ca. 250 Dokumente handelt. Diese 250 Dokumente sind zu einem erheblichen Teil als Verschlusssache mindestens mit dem Geheimhaltungsgrad „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Eingestufte Dokumente sind anlässlich des Antrags erneut auf die Einstufungsbedürftigkeit zu überprüfen. Soweit Dokumente nicht eingestuft sind (oder die Einstufung aufgehoben würde), sind die Dokumente angesichts des gegenständlichen Themas auf etwaige Ausschlussgründe, insbesondere § 3 Nr. 2 IFG (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit), zu überprüfen und ggf. teilweise zu schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.